

RS Vwgh 2021/6/29 Ra 2021/22/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §30 Abs2

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/22/0037 B 15. Juni 2016 RS 1 (hier Aufenthaltsbewilligung "Student")

Stammrechtssatz

Stattegebung - Aufenthaltsbewilligung - Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Antrag der Revisionswerberin auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung für den Zweck Studierender abgewiesen. Diese Abweisung bewirkt eine Änderung der Rechtsposition der Revisionswerberin und ist daher einem Vollzug im Sinn des § 30 Abs. 2 VwGG zugänglich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021220112.L01

Im RIS seit

23.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at